



TECHNIK  
FH MAINZ  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

PROF.DR.RER.NAT. JOSEF SCHWARZ FH MAINZ

An sämtliche  
Partnerbüros im Rahmen des  
Architekturstudiums mit integriertes  
Praxis an der FH Mainz

**PROF.DR.RER.NAT. JOSEF SCHWARZ**  
FACHBEREICH I  
LEHREINHEIT ARCHITEKTUR

FACHHOCHSCHULE MAINZ  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES  
HOLZSTRASSE 36  
55116 MAINZ

Mainz, den 03.03.2012

AZ.:

T 06131.2859-233

F 06131.2859-210

E JOSEF.SCHWARZ @ FH-MAINZ.DE

Architekturstudium mit integrierter Praxis an der FH Mainz  
hier: Volle Sozialversicherungspflicht

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

unter Bezugnahme auf die nachfolgend beigefügte Veröffentlichung darf  
ich Sie auf die volle Sozialversicherungspflicht hinweisen und bitte dies  
bei zukünftigen Vertragsverhältnissen mit Studierenden der FH- Mainz  
zu berücksichtigen.

Bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts müssen wir leider von der  
Verbindlichkeit dieser neuen Regelung ausgehen.

Sollte sich eine abweichende Feststellung ergeben, so werden wir Sie  
unverzüglich darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Prof.Dr.rer.nat. Josef Schwarz  
Praxisbetreuer der Lehrinheit Architektur



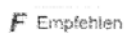
## **Duale Studiengänge: Volle Sozialversicherungspflicht seit Anfang des Jahres**

Der Gesetzgeber will es so: Teilnehmer an dualen Studiengängen unterliegen seit dem 1. Januar in allen Zweigen der Sozialversicherungspflicht als Arbeitnehmer.

So sieht es das Vierte SGB IV-Änderungsgesetz vor. Für die gesamte Dauer des Studiengangs - also sowohl während der Praxis- wie auch während der Theoriephase - sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung als Beschäftigter zu entrichten. Teilnehmer an praxisintegrierten Studiengängen, die bisher nicht versicherungspflichtig als Arbeitnehmer waren, sind ab dem 1.1.2012 mit der Beitragsgruppe "1111", dem Personengruppenschlüssel "102" (Auszubildende) oder "121" (Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nicht übersteigt) und dem Abgabegrund "10" anzumelden.

Erhalten Teilnehmer an dualen Studiengängen kein Arbeitsentgelt, sind als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung 1 v. H. der monatlichen Bezugsgröße anzusetzen. In der Kranken- und Pflegeversicherung gelten die Teilnehmer an dualen Studiengängen versicherungsrechtlich als Auszubildende ohne Arbeitsentgelt. Sofern kein Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung gegeben ist, hat der Teilnehmer eines dualen Studienganges die Beiträge selbst zu entrichten.

Bei einem dualen Studium handelt es sich um eine Kombination aus Praxis- und Theoriephasen. Der Studierende erlangt sein theoretisches Wissen an einer Hochschule oder Akademie, das praktische Wissen wird in einem Unternehmen vermittelt. Für den praktischen Teil des Studiums erhält er von dem Unternehmen, in dem die Ausbildung stattfindet, eine Vergütung.



**Magazin**